

BL_GERICHTE 470 24 202 vom 5. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_24_202

FR: BL_GERICHTE 470 24 202 du 5 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 470 24 202 del 5 novembre 2024

Regeste

Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 3

Vorab zu behandeln ist die formelle Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Staatsanwaltschaft eine Gehörsverletzung begangen habe, weil nach seiner Ansicht die in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung enthaltene Begründung ungenügend sei. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht stellt einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Im Allgemeinen muss die Begründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 III 65 E. 5.2; BGE 141 III 28 E. 3.2.4; BGer 6B_259/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.2; je mit Hinweisen). In casu liegt klarerweise keine Gehörsverletzung vor. Die Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 7. August 2024 umfasst rund eine Seite. In der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 4. September 2024 hat sich die Staatsanwaltschaft hinreichend mit den in der Strafanzeige vom 7. August 2024 aufgeworfenen Fragen und Themen auseinandergesetzt. Dabei hat die angefochtene Verfügung den Beschwerdeführer ohne weiteres in die Lage versetzt, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben und die Angelegenheit in voller Kenntnis der Sache an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen, wie die vorliegend zu beurteilende Beschwerde eindrücklich belegt. Dementsprechend ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers unzutreffend, die Staatsanwaltschaft habe seinen Gehörsanspruch verletzt, indem sie sich in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung nicht mit Tatbeständen auseinandergesetzt habe, die der Beschwerdeführer bis anhin gar nie zur Debatte gestellt hat. Ebenso irrig ist in diesem Zusammenhang ausserdem die These des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft habe den Untersuchungsgrundsatz von Art. 6 StPO verletzt, indem sie nicht von sich aus Ermittlungen hinsichtlich weiterer (vom Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige vom 7. August 2024 nicht geltend gemachter) Tatbestände angestellt habe. Denn die Staatsanwaltschaft hat sich unzulässiger Untersuchungen aufs Geratewohl (sogenannte «fishing expeditions») gerade zu enthalten, wenn keine konkreten Verdachtsgründe vorliegen (vgl. hierzu Diego R. Gfeller / Olivier Thormann, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 243 N 15 ff.). Solche Verdachtsmomente hinsichtlich nicht benannter Delikte hat die Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 7. August 2024 aber nicht

geliefert. Dementsprechend sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers unbegründet und eine Gehörsverletzung in casu zu verneinen. Materielles Nichtanhandnahmegründe

4.1.1 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, weil die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Dies ist gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO unter anderem der Fall, wenn feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Das Prinzip «in dubio pro duriore» schreibt vor, dass eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft nur ausgesprochen werden darf, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Die Bestimmung besitzt zwingenden Charakter, weshalb bei Vorliegen der in Art. 310 Abs. 1 StPO genannten Gründe der Staatsanwaltschaft kein Ermessen in Bezug auf den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung zukommt. Sind die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben, hat das Verfahren eröffnet zu werden. Entsprechend kommt eine Nichtanhandnahme nur in Frage, wenn keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden müssen. Es muss sich folglich allein aus den Akten um sachverhaltsmässig und rechtlich klare Fälle handeln. Mit dem sofortigen Entscheid, kein Untersuchungsverfahren durchzuführen, soll primär verhindert werden, dass Personen durch grundlose Anzeigen oder Ermittlungen Nachteile verschiedenster Art entstehen sowie nutzlose Umtriebe anfallen (vgl. André Vogelsang, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 310 N 8, mit Hinweisen; Thomas Bosshard / Nathan Landshut, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 310 N 1 f., mit Hinweisen; BGer 1B_368/2012 vom 13. Mai 2013 E. 3; BGE 137 IV 285 E. 2.3).

4.1.2 Der Nichtanhandnahmegrund der eindeutigen Nichterfüllung der fraglichen Straftatbestände oder der Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO liegt vor, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist (André Vogelsang, a.a.O., Art. 310 N 9). Die Situation muss sich für die Staatsanwaltschaft demnach so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Verlangt wird klare Straflosigkeit, wobei diese dann gegeben ist, wenn sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Dies kann z.B. bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall sein (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3; André Vogelsang, a.a.O., Art. 310 N 9, mit Hinweisen). Der Staatsanwaltschaft kommt bei der Beurteilung der Frage, ob klare Straflosigkeit gegeben ist, ein gewisser Spielraum zu. Bei missbräuchlichen oder von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen (z.B. im Zusammenhang mit Zivilklagen) hat ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu erfolgen. Wirre und nicht einzuordnende Anzeigen können allenfalls sogar formlos abgelegt werden (Thomas Bosshard / Nathan Landshut, a.a.O., Art. 310 N 4; vgl. BGE 138 IV 86 E. 4.1.2). Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliegt oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen wird, darf keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen ist die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Thomas Bosshard / Nathan Landshut, a.a.O., Art. 310 N 5; vgl. BGer 1B_478/2012 vom 26. November 2012 E. 2.2).

Vorbemerkung 4.2. Im Sinne einer Vorbemerkung ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass – wie bereits die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2024 zutreffend festgestellt hat – vorliegend der Eindruck entsteht, der Beschwerdeführer wolle mit den Mitteln des Strafrechts eine zivilrechtliche Streitigkeit ausfechten. Dieser Anschein entsteht bereits im Lichte der Strafanzeige des

Beschwerdeführers vom 7. August 2024. Die fragliche Anzeige wurde vom Beschwerdeführer zwar gegen unbekannte Täterschaft gestellt. Aus deren Formulierung wird aber deutlich, dass er in concreto B. des beanzeigten Verhaltens verdächtigt. So führte der Beschwerdeführer in der fraglichen Anzeige aus, es seien schon einmal Container auf dem streitgegenständlichen Grundstück deponiert worden und wieder verschwunden, als er B. zu deren Entfernung aufgefordert habe. In diesem Kontext wies der Beschwerdeführer ferner ausdrücklich darauf hin, es bestehe zwischen ihm und B. im Hinblick auf das inkriminierte Grundstück eine zivilrechtliche Streitigkeit, deren Akten durch die Strafverfolgungsbehörden beizuziehen seien. Im Zusammenhang mit den offenbar im Jahre 2023 abgestellten Containern legte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 16. September 2024 sodann ein Schreiben von B. vom 30. Mai 2023 ins Recht (Beschwerdebeilage 9). In diesem anerkannte B., die fraglichen Container im Jahre 2023 abgestellt zu haben und führte explizit aus, es habe sich um Wassercontainer gehandelt (Beschwerdebeilage 9, S. 1). Im fraglichen Schreiben machte B. überdies geltend, es bestehe zwischen ihm und dem Beschwerdeführer ein Pachtvertrag, der noch bis 2028 laufe, weshalb B. den Abschluss eines Auflösungsvertrages vorschlug (Beschwerdebeilage 9, S. 2). In diesem Kontext reichte der Beschwerdeführer ferner eine Verfügung des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 17. August 2023 zu den Akten (Beschwerdebeilage 11). Aus dieser geht hervor, dass zwischen dem Beschwerdeführer und B. sowie einer weiteren Partei im Jahre 2023 ein Streit darüber bestand, ob auf dem streitgegenständlichen Grundstück ein Festival durchgeführt werden durfte (Beschwerdebeilage 11, S. 1 f.). Dabei wurde in der genannten Verfügung ausdrücklich festgestellt, zwischen dem Beschwerdeführer und B. sei das «grundsätzliche Bestehen» eines Pachtvertrages gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG; SR 221.213.2) hinsichtlich der inkriminierten Parzelle strittig (Beschwerdebeilage 11, S. 2). Aus der Verfügung erhellt diesbezüglich weiter, dass offenbar ein Pachtvertrag vom 26./30. Oktober 2000 existiert, und B. scheinbar Rechte aus diesem Vertrag als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Pächters geltend macht (Beschwerdebeilage 11, S. 2). In diesem Zusammenhang legt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2024 überdies dar, der Beschwerdeführer habe auch im Kontext der Erbteilung mit E. eine Strafanzeige bezüglich Fälschung eines Zusatzes zum Pachtvertrag gegen E. und B. eingereicht. Überzeugend legt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme ausserdem dar, dass es erstaunt, wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde neuerdings argumentiert, es bestünden Hinweise auf eine Gefährdung der Umwelt, welche von den inkriminierten Containern ausgehen solle. Wenn er nämlich tatsächlich Bedenken hinsichtlich einer Schädigung der Umwelt (oder von Menschen) hegte, so wäre unerklärlich, weshalb er einzig die Staatsanwaltschaft und gerade nicht jene Behörden informierte, die für die Beseitigung einer allfälligen Gefahrenlage zuständig wären, wie etwa Polizei, Feuerwehr oder der Kantonschemiker. Es bestehen denn auch vorliegend keinerlei greifbare Hinweise darauf, dass sich in den inkriminierten Containern effektiv gefährliche Stoffe befinden könnten. Der Beschwerdeführer weist diesbezüglich zwar darauf hin, auf den streitgegenständlichen Behältern sei der Begriff Monoethanolamin «notiert». Diese Wortwahl deutet jedoch bereits an, was die eingereichten Fotoaufnahmen bildlich vor Augen führen, nämlich, dass der Begriff Monoethanolamin augenscheinlich handschriftlich angebracht ist (Beschwerdebeilage 18). Überdies scheint sich eine solche «Notiz» lediglich auf einem der Container zu befinden. Dieser Schluss drängt sich deshalb auf, weil der Beschwerdeführer eine Vielzahl an Fotos der inkriminierten Behälter

eingereicht hat, auf denen er die von ihm in seiner Beschwerde ebenfalls erwähnten Aufkleber mehrfach dokumentiert hat. Der Begriff Monoethanolamin ist jedoch auf lediglich einer Fotoaufnahme zu sehen. Angesichts des Umstandes, dass B. aktenkundig im Jahre 2023 ausgeführt hat, es handle sich um Wassercontainer, und der Beschwerdeführer selbst schildert, diese seien als Bühnenstabilisatoren sowie als Plakatwände verwendet worden – was überdies beides fotografisch dokumentiert ist (Beschwerdebeilagen 10 und 12; vgl. hierzu überdies auch Beilage 5 zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2024) – sind vorliegend keinerlei konkrete Verdachtsmomente ersichtlich, dass sich in den inkriminierten Containern gefährliche Stoffe befinden könnten. Vielmehr scheint es bei der Geltendmachung dieses Verdachts primär darum zu gehen, der zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit B. bezüglich der Berechtigung an der streitgegenständlichen Parzelle eine zusätzliche Ebene hinzuzufügen. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft angesichts dieser Umstände darauf hin, dass das Strafverfahren kein blosses Vehikel zur Durchsetzung von Zivilforderungen darstellt, was im Übrigen auch vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung betont wird (vgl. etwa BGer 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2; BGer 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 4.2; BGer 6B_996/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 3.1; ferner auch BGE 137 IV 246 E. 1.3.1). Im Lichte dieser Vorbemerkung ist im Folgenden auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen einzugehen. Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB 4.3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, das unbefugte Betreten der streitgegenständlichen Parzelle stelle einen Hausfriedensbruch dar, weil die Grenzen des inkriminierten Grundstücks mittels Nummermarkierungen, Stahlnägeln und ca. einen Meter hohen Stöcken markiert gewesen sei. Die Parzelle sei deshalb umfriedet und daher taugliches Tatobjekt von Art. 186 StGB. Von Art. 186 StGB geschützt ist – nebst abgeschlossenen Räumen – der unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Platz, Hof oder Garten. Umfriedet bedeutet, dass solche Flächen umschlossen sein müssen, etwa durch Zäune oder Hecken. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung, nicht deren Lückenlosigkeit (BGE 141 IV 132 E. 3.2.4; BGer 6B_1056/2013 vom 20. August 2014 E. 2.1; Vera Delnon / Bernhard Rüdy, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 186 N 16). Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein enger Konnex zu einem Haus vorausgesetzt, sodass z.B. eine vom Haus entfernte, eingezäunte Wiese nicht geschützt ist (Vera Delnon / Bernhard Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 16 mit Hinweis). Offene Plätze sind auch dann nicht geschützt, wenn sie zu einem Haus gehören (BGE 141 IV 132 E. 3.2.4; Vera Delnon / Bernhard Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 16; vgl. Günter Stratenwerth / Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2022, § 6 N 5). Keine Umfriedung und keinen engen Konnex zu einem Haus setzt einzig der Werkplatz voraus. Dabei handelt es sich um eine Stätte gewerblicher Tätigkeit, z.B. Baustelle, Kiesgrube, Steinbruch, Verladerampe oder Flugplatz (Stefan Trechsel / Martino Mona, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 186 N 5; vgl. Vera Delnon / Bernhard Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 17). Allerdings müssen auch bei einem Werkplatz dessen Grenzen und der dem Betreten entgegenstehende Wille des Berechtigten deutlich erkennbar sein (Stefan Trechsel / Martino Mona, a.a.O., Art. 186 N 5; vgl. Vera Delnon / Bernhard Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 17; Günter Stratenwerth / Felix Bommer, a.a.O., § 6 N 5). Denkbar ist etwa die Anbringung von Verbotsschildern (Vera Delnon / Bernhard Rüdy, a.a.O., Art. 186 N 17). In casu stellt das inkriminierte Grundstück klarerweise kein taugliches Tatobjekt von Art. 186 StGB dar. Wie sich aus den aktenkundigen Fotoaufnahmen ergibt, gehört es augenscheinlich nicht zu einem Haus. Überdies ist es auch nicht erkennbar umfriedet (vgl. Beschwerdebeilagen 8, 13 und 14;

Beilage 3 zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2024). Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Nummermarkierungen, Stahlnägeln und ca. einen Meter hohen Stöcke erfüllen das Kriterium der erkennbaren Umfriedung offensichtlich nicht (vgl. Beschwerdebeilage 5). Des Weiteren kann die inkriminierte Parzelle auch nicht als Werkplatz im Sinne von Art. 186 StGB qualifiziert werden, bei dem eine Umfriedung im eigentlichen Sinne ausnahmsweise entbehrlich wäre. Aber selbst unter der Annahme, es handle sich um einen Werkplatz, hätte im Lichte der aktenkundigen Fotoaufnahmen des streitgegenständlichen Grundstücks kein nach aussen hin deutlich erkennbarer, dem Betreten entgegenstehender Wille des Berechtigten vorgelegen, beispielsweise signalisiert durch ein Verbotsschild (vgl. Beschwerdebeilagen 8, 13 und 14). Entsprechend wäre der Tatbestand von Art. 186 StGB auch unter der – zu verneinenden – Prämisse, es handle sich um einen Werkplatz, fraglos nicht erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer überdies auf einen «Entscheid des Strafgerichts Aargau» (recte: Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau) vom 14. März 2024 hinweist, ist festzuhalten, dass es in diesem – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend feststellt – gemäss Sachverhaltsfeststellung des Obergerichts des Kantons Aargau um eine zu einem Haus gehörende Ziegenweide ging, die «aufgrund eines Zaunes erkennbar – wenn auch [...] nicht erkennbar lückenlos auf alle Seiten hin – abgegrenzt [...] und somit umfriedet war» (Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, SBK.2023.347, vom 14. März 2024 E. 3.4). Demgegenüber gehört die streitgegenständliche Parzelle, deren Eigentümer der Beschwerdeführer ist, – wie dargelegt – weder zu einem Haus, noch ist das fragliche Grundstück durch einen Zaun umfriedet. Der Beschwerdeführer kann entsprechend aus dem zitierten Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau offensichtlich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Vergehen nach Art. 60 Abs. 1 lit. d USG . 4.3.2 Der Beschwerdeführer scheint des Weiteren ein Vergehen nach Art. 60 Abs. 1 lit. d USG zur Diskussion zu stellen. Dieser Tatbestand setzt jedoch ein Handeln «gegen Anweisungen» des Herstellers voraus (Peter Ettler , Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 60 N 54). Selbst unter der Prämisse, dass sich in den streitgegenständlichen Containern Monoethanolamin befinden sollte, wäre im Lichte des vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Sicherheitsdatenblatts der Firma C. AG somit kein Handeln gegen Anweisungen des Herstellers ersichtlich. Dem fraglichen Dokument ist nämlich – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht zu bedenken gibt – zu entnehmen, dass für die Lagerung von Monoethanolamin keine besonderen Anforderungen an Lagerräume und Behälter bestehen und lediglich auf eine gute Belüftung zu achten sei (Beschwerdebeilage 19, S. 3). Ein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. d USG ist somit so oder anders zu verneinen. Aufgrund der vorstehend festgestellten Gesamtumstände, namentlich der zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und B. , ist aber ohnehin kein Tatverdacht dahingehend gegeben, dass sich in den inkriminierten Containern Monoethanolamin oder ein anderer (potenziell gefährlicher) Stoff befinden könnte (vgl. E. 4.2 sowie 4.3.1 hiervor). Übertretung nach Art. 61 Abs. 1 lit. e USG 4.3.3 Der Beschwerdeführer verweist ferner auf Art. 61 Abs. 1 lit. e USG. Gemäss diesem Tatbestand wird mit Busse bestraft, wer mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Der Begriff der Gefährdung entspricht jenem von Art. 26 und 27 USG. Er bezeichnet eine Situation, die bei unbeeinflusstem Verlauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung bzw. zu einer schädlichen Einwirkung auf Schutzobjekte bzw. -güter führt (Jörg Leimbacher , Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 28 N 29). Da

gemäss dem Zweckartikel des USG (Art. 1) die Umwelt und mittelbar der Mensch vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen sind, gilt ein Umgang mit Stoffen dann als gefährdend, wenn er zu Luft- und Gewässerverunreinigungen, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials oder Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften führen kann (Jörg Leimbacher , a.a.O., Art. 28 N 29).

Abzustellen ist in erster Linie auf den polizeirechtlichen Gefährdungsbegriff. Er bezeichnet eine Situation, die bei unbeeinflusstem Verlauf – d.h. wenn nicht interveniert und der Verlauf unterbrochen wird – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung bzw. zu einer schädlichen Einwirkung auf Schutzobjekte bzw. -güter führt. Zu berücksichtigen sind somit zwei Komponenten: die Schädigung von Schutzgütern und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung (Jörg Leimbacher , a.a.O., Art. 26 N 56).

Einwirkungen durch Stoffe sind nicht erst dann abzuwehren, wenn im Sinne des polizeilichen Gefahrenbegriffes eine Schädigung unmittelbar droht. Zu beachten ist beim Inverkehrbringen von Stoffen das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG). Schädliche oder lästige Einwirkungen sind danach frühzeitig zu begrenzen, d.h. bereits dann, wenn eine gewisse nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eintreten könnten bzw. selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit dann, wenn ihr Schadensausmass erheblich ist (Jörg Leimbacher , a.a.O., Art. 26 N 81).

In casu erhellt – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt – aus dem vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Sicherheitsdatenblatt der C. AG, dass Monoethanolamin «leicht biologisch abbaubar» ist und der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen ist, womit es «schwach wassergefährdend» ist (Beschwerdebeilage 19, S. 6). Unter der Prämisse, dass sich in den Containern tatsächlich Monoethanolamin befände, müsste entsprechend aufgrund des von diesem ausgehenden relativ geringen Schädigungspotenzials in Übereinstimmung mit den vorstehend dargelegten Grundsätzen eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung von Mensch bzw. Umwelt bestehen. In diesem Kontext ist zwar richtig, dass sich die streitgegenständliche Parzelle – wie der Beschwerdeführer geltend macht – im Gewässerschutzbereich Au im Sinne von Anhang 4 Ziff. 111 der GSchV befindet (vgl. Beschwerdebeilage 6, rote Markierung). Wie die Staatsanwaltschaft diesbezüglich aber zutreffend vorbringt, erstreckt sich dieser Gewässerschutzbereich auf den (selbst überbauten) Grossteil des Gebiets der Gemeinde D. (vgl. Beschwerdebeilage 6, rote Markierung). Überdies gehört der nicht mit Bäumen bewachsene Abschnitt der streitgegenständlichen Parzelle gemäss anwendbarem Zonenplan zu einer Spezialzone, welche gemäss Zonenreglement der Gemeinde D. der vorübergehenden Lagerung von unbelastetem leerem Verpackungs- und Erdmaterial dient (Beilagen 2-4 zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2024). Bei dieser Sachlage vermag der blosse Umstand, dass es sich nach Angaben des Beschwerdeführers bei den streitgegenständlichen Behältnissen um solche handelt, die zur Schwerkraftentleerung vorgesehen sind, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit im erläuterten Sinne nicht zu begründen. Daran ändert nichts, dass die Container – wie der Beschwerdeführer geltend macht – auf leicht abschüssigem Gebiet stehen, zumal aus den aktenkundigen Fotoaufnahmen hervorgeht, dass das Gefälle äusserst gering ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst ausführt, die Container seien «scheinbar leer oder mit Regenwasser gefüllt» (Beschwerde vom 16. September 2024, Rz. 26), womit auch er implizit das Vorliegen einer rechtlich relevanten Gefahr verneint. Dies erklärt auch, warum er erst jetzt die angebliche Gefährlichkeit der inkriminierten Behältnisse bzw. deren Inhalts geltend macht, obschon er explizit dargelegt hat, entsprechende Container seien bereits im

Januar 2023 auf der streitgegenständlichen Parzelle deponiert und (erst) auf sein Schreiben vom 30. Mai 2023 hin – mithin ein halbes Jahr später – wieder entfernt worden (Beschwerde vom 16. September 2024, Rz. 8 f.). In diesem Zusammenhang ist entsprechend nochmals die vorstehend gemachte Feststellung herauszustreichen, dass im Lichte der Gesamtumstände des vorliegenden Falles schon gar kein dahingehender Tatverdacht besteht, in den inkriminierten Containern könnte sich Monoethanolamin oder ein anderer (potenziell gefährlicher) Stoff befinden (vgl. E. 4.2 sowie 4.3.1 f. hiervor). Bei dieser Sachlage ist das Vorliegen einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung von Mensch bzw. Umwelt im vorstehend dargelegten Sinne klarerweise zu verneinen, womit der Übertretungstatbestand von Art. 61 Abs. 1 lit. e USG so oder anders nicht erfüllt ist. Übertretung nach § 51 Abs. 1 lit. h USG BL 4.3.4 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, das Abstellen der inkriminierten Container auf der streitbetroffenen Parzelle stelle eine verbotene Abfallentsorgung im Sinne von § 51 Abs. 1 lit. h USG BL in Verbindung mit § 26 Abs. 1 USG BL dar. Gemäss Art. 7 Abs. 6 USG stellt Abfall bewegliche Sachen dar, deren sich der Inhaber entledigt («subjektiver Abfallbegriff») oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist («objektiver Abfallbegriff»; BGE 123 II 359 E. 4.b). Im öffentlichen Interesse geboten ist die geordnete Entsorgung einer beweglichen Sache, wenn (kumulativ) die Sache nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet wird, sie in ihrem aktuellen Zustand die Umwelt konkret gefährdet oder in Zukunft konkret gefährden kann (wobei namentlich das Schadstoff- und Freisetzungspotenzial der Sache sowie Lage und Bedeutung der gefährdeten Umweltgüter massgeblich sind) und diese Gefährdung sich nicht anders als durch geordnete Entsorgung beheben lässt (Ursula Brunner / Pierre Tschannen , Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl. 2004, Vor Art. 30-32e N 35). «Entledigen» heisst ferner, eine bewegliche Sache der Entsorgung, also der Verwertung oder Ablagerung einschliesslich der Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung bzw. Behandlung im Sinne der Art. 7 Abs. 6 bis und Art. 30b - 30e USG, zuzuführen (BGE 123 II 359 E. 4.c.cc). In casu ist zunächst festzustellen, dass kein Abfall im Sinne des objektiven Abfallbegriffs gegeben ist, weil – wie vorstehend bereits dargelegt – keine konkrete Umweltgefährdung ersichtlich ist (vgl. die mutatis mutandis auch hier einschlägigen Ausführungen in E. 4.3.3 hiervor), zumal keine greifbaren Verdachtsgründe dafür bestehen, in den inkriminierten Behältern könnten sich gefährliche Stoffe befinden (vgl. E. 4.2 sowie 4.3.1 f. hiervor). Im Übrigen liegt auch kein Abfall im Sinne des subjektiven Abfallbegriffes vor. Denn wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, sind die streitgegenständlichen Container zwischen dem 4. August 2024 und dem 15. September 2024 «hin- und her verschoben» worden (Beschwerde, Rz. 14), was durch die eingereichten Fotoaufnahmen belegt wird (vgl. Beschwerdebeilagen 14 und 16; Beilage zur Strafanzeige vom 7. August 2024). Überdies macht der Beschwerdeführer selbst geltend, die streitgegenständlichen Behältnisse seien «sehr wahrscheinlich» im Jahre 2022 als Bühnenstabilisatoren bei einem Festival eingesetzt worden (Beschwerde, Rz. 10). Gefässe der inkriminierten Art seien auch im Jahre 2023 mit Werbeplakaten bezüglich des fraglichen Festivals behangen auf dem inkriminierten Grundstück des Beschwerdeführers aufgestellt worden (Beschwerde, Rz. 10), was der Beschwerdeführer auch entsprechend fotografisch dokumentiert hat (Beschwerdebeilage 12). In diesem Zusammenhang weist die Staatsanwaltschaft des Weiteren auf einen Screenshot aus dem im Internet einsehbaren «Aftermovie» zur Veranstaltung des Jahres 2024 des erwähnten Festivals hin, auf welchem im Hintergrund wiederum ein Behälter der streitgegenständlichen Art zu sehen zu sein scheint (Beilage 5 zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2024). Im

Lichte dieser Feststellungen ist der Staatsanwaltschaft entsprechend zuzustimmen, dass sämtliche Umstände dafür sprechen, dass die streitgegenständlichen Container nicht der Entsorgung zugeführt werden, sondern weiterverwendet werden sollen. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft das Vorliegen von Verdachtsgründen hinsichtlich einer verbotenen Abfallbeseitigung im Sinne von § 51 Abs. 1 lit. h USG BL in Verbindung mit § 26 Abs. 1 USG BL zu Recht verneint. Übertretung nach § 51 Abs. 1 lit. 1 USG BL 4.3.5 Was die Behauptung des Beschwerdeführers anbelangt, es liege «höchstwahrscheinlich» eine Übertretung nach § 51 Abs. 1 lit. 1 USG BL vor, welcher mit Busse bedroht, wer Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt, kann mutatis mutandis auf das vorstehend zu Art. 61 Abs. 1 lit. e USG Ausgeführte verwiesen werden. In casu ist bereits das Vorliegen einer Gefährdung von Umwelt bzw. Mensch nicht ersichtlich (vgl. E. 4.3.3 hiervor und die dortigen weiteren Hinweise). Entsprechend ist umso mehr keine Schädigung erkennbar, zumal sich ohnehin kein dahingehender Tatverdacht begründen lässt, in den inkriminierten Containern könnte sich Monoethanolamin oder ein anderer (potenziell gefährlicher) Stoff befinden (vgl. E. 4.2 sowie 4.3.1 f. hiervor). Es liegen mithin klarerweise keine hinreichenden Verdachtsmomente für eine strafbare Handlung nach § 51 Abs. 1 lit. 1 USG BL vor. Widerhandlungen gegen das ChemG 4.3.6 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, der Inhalt der inkriminierten Container könnte allenfalls ein Stoff sein, welcher unter die Gruppe 1 oder 2 gemäss Art. 61 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11) fallen könnte. Solche Stoffe müssten gemäss Art. 62 Abs. 2 ChemV für Unbefugte unzugänglich gelagert werden. Die Staatsanwaltschaft hätte dies nach Ansicht des Beschwerdeführers ebenfalls prüfen müssen. Gemäss Art. 61 Abs. 2 ChemV sind diejenigen Stoffe der Gruppe 2 im Sinne von Art. 61 ChemV zuzuordnen, deren Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008 (EU-CLP-Verordnung) mindestens ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 der ChemV enthält. Gemäss Sicherheitsdatenblatt der C. AG lautet die chemische Bezeichnung von Monoethanolamin 2-Aminoethanol (Beschwerdebeilage, S. 2). 2-Aminoethanol ist gemäss EU-CLP-Verordnung der Gefahrenhinweis H314 zugeordnet (siehe EU-CLP-Verordnung, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.1, Index-Nr. 603-030-00-8). Ist der Gefahrenhinweis H314 mit dem Gefahren-piktogramm GHS05 verbunden, welcher auf dem Sicherheitsdatenblatt der C. AG abgebildet ist (Beschwerdebeilage, S. 2), so ist der fragliche Stoff laut Anhang 5 Ziff. 1.2 lit. c der ChemV der Gruppe 2 im Sinne von Art. 61 ChemV zugeordnet. Monotehanolanim bzw. 2-Aminoethanol zählt somit zur Gruppe 2 im Sinne von Art. 61 Abs. 2 ChemV. In diesem Zusammenhang trifft insofern der Hinweis des Beschwerdeführers grundsätzlich zu, wonach gemäss Art. 62 Abs. 2 ChemV Stoffe der Gruppe 2 so gelagert werden müssen, dass sie Unbefugten unzugänglich sind. Diskutiert werden könnte insofern im Kontext eines Stoffes der Gruppe 2 nach Art. 61 ChemV der sorgfältige Umgang mit diesem. Zu prüfen wäre zunächst Art. 49 Abs. 3 lit. b ChemG, gemäss welchem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen verletzt und dadurch wissentlich das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen gefährdet. Aus dem Wortlaut der Bestimmung erhellt

dabei, dass eine konkrete Gefährdung verlangt ist. Diesbezüglich kann mutatis mutandis auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen ist in casu nicht erkennbar (vgl. E. 4.3.3 hiervor und die dortigen weiteren Hinweise sowie E. 4.3.5 hiervor). Überdies verlangt der Tatbestand eine wissentliche Gefährdung, womit mindestens direkter Vorsatz zweiten Grades zu verlangen ist, wofür ebenfalls keine Hinweise bestehen. Somit ist Art. 49 Abs. 3 lit. b ChemG vorliegend klarerweise nicht erfüllt. Zu prüfen wäre entsprechend der Übertretungstatbestand von Art. 50 Abs. 1 lit. b ChemG, wonach eine Verletzung der Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Stoffen mit Busse bedroht wird. Art. 50 Abs. 1 lit. b ChemG verweist dabei (unter anderem) auf Art. 21 lit. b ChemG, gemäss welchem gefährliche Stoffe ihrer Gefährlichkeit entsprechend für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden müssen. Diesbezüglich gilt es aber die vorstehende Feststellung zu beachten, wonach in casu aufgrund der Umstände des vorliegenden Falles keine konkreten Verdachtsgründe dafür bestehen, dass die streitgegenständlichen Container Monoethanolamin oder andere (potenziell gefährliche) Stoffe enthalten könnten (vgl. E. 4.3.1 ff. hiervor). Entsprechend sind in casu auch keine hinreichenden Verdachtsmomente hinsichtlich einer Übertretung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b ChemG gegeben. Fazit 4.4 Insgesamt ist damit Folgendes festzuhalten: Auf die Beschwerde kann vorliegend –abgesehen von der Frage des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB – nicht eingetreten werden. Was die Frage des Hausfriedensbruchs anbelangt, so ist ein solcher mangels tauglichen Tatobjekts klarerweise zu verneinen. Was sodann jene Tatbestände anbelangt, in deren Zusammenhang auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, erhellt überdies, dass die diesbezügliche Beschwerde auch materiell abzuweisen wäre. Denn es bestehen vorliegend keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass sich in den streitgegenständlichen Containern gefährliche Stoffe befinden könnten. Damit fallen praktisch sämtliche vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Tatbestände des Bundes- und des kantonalen Nebenstrafrechts weg (bezüglich derer die Beschwerde im Übrigen auch aus anderen Gründen grösstenteils abzuweisen wäre). Soweit der Beschwerdeführer überdies eine unzulässige Abfallentsorgung im Sinne des kantonalen Übertretungstatbestands nach USG BL geltend macht, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden, weil sich in casu aus den Gesamtumständen ergibt, dass die inkriminierten Gefässe klarerweise nicht entsorgt, sondern weiterverwendet werden sollen. Die Staatsanwaltschaft hat dementsprechend das Verfahren zu Recht in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an die Hand genommen, womit die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf diese überhaupt eingetreten werden kann. Kosten

E. 5

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch jene Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, mithin der Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese eingetreten werden kann, sind die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'550.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010 [Gebührentarif, GebT; SGS 170.31]) sowie Auslagen von CHF 50.00 (§ 3 Abs. 6 GebT), dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem Beschwerdeführer auch keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.